

Dienstvereinbarung

über

Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen

Zwischen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der

und

dem Personalrat, sowie der Vertrauensperson der Schwerbehinderten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

wird in Anlehnung an den Erlass des Senates von Berlin
„Inn II A 13 / 9.2 - Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen“
(veröffentlicht im Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil I Nr. 15 / 9.2 vom 13.10.1988)

die folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Präambel

Extreme Wetterlagen, wie z.B. große Hitze, große Kälte, Schnee- oder Eisglätte, Sturm usw., sind für Behinderte und chronisch Kranke häufig mit extrem hohen gesundheitlichen Belastungen verbunden. Auch der Weg von und zur Dienststelle kann unter Umständen nicht gefahrlos oder nur durch Einsatz fremder Hilfen absolviert werden. Zum Schutze der Gesundheit der Betroffenen und der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zur Absolvierung des Arbeitsweges wird die folgende Vereinbarung getroffen. Weiterhin soll einer generellen Krankmeldung der betroffenen Personen entgegengewirkt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Berlin gemäß PersVG §3 mit entsprechenden Behinderungen nach SGB IX §2.
- (2) Die Vereinbarung gilt auch für nichtbehinderte, jedoch entsprechend chronisch Erkrankte.

§3 Feststellung des Anspruchs

Ist eine Behinderung oder chronische Erkrankung nicht durch einen Schwerbehindertenausweis bzw. einen Behindertenbescheid bei der Personalstelle dokumentiert, so ist diese gegenüber dem Betriebsarzt darzulegen. Der Betriebsarzt prüft die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erleichterungen dieser Vereinbarung. Er meldet der Personalstelle die Namen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (ohne Benennung der Diagnose) und die Einordnung gemäß der §§ 4 bis 7 dieser Vereinbarung. Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten wird vom Betriebsarzt über die in Anspruch nehmenden Personen informiert.

§ 4 Verfahrensweise bei großer Hitze

- (1) Personen mit Leiden, die sie besonders hitzeempfindlich machen (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen), können sich von 13.00 Uhr an vom Dienst befreien lassen, wenn die Außentemperatur zu diesem Zeitpunkt 28°C im Schatten erreicht.
- (2) Wird diese Außentemperatur schon zu einem früheren Zeitpunkt gemessen, dann kann Dienstbefreiung schon von diesem Zeitpunkt an, jedoch frühestens von 11.00 Uhr an gewährt werden.
- (3) Ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist von der nach der Geschäftsverteilung der Dienststelle zuständigen Dienstkraft nach Anhörung der Schwerbehindertenvertretung wohlwollend zu entscheiden.

§ 5 Verfahrensweise bei großer Kälte

- (1) Personen mit Leiden, die sie besonders kälteempfindlich machen (z.B. Rheumatische Erkrankungen), können sich bis 11.00 Uhr vom Dienst befreien lassen, wenn die Außentemperatur am Wohnort um 8.00 Uhr zu diesem Zeitpunkt unter -8°C liegt.
- (2) Der verspätete Beginn des Dienstantritts ist zum Beginn der Kernarbeitszeit der/dem Fachvorgesetzten telefonisch oder per e-mail zu melden.

§ 6 Verfahrensweise bei Schnee- oder Eisglätte

- (1) Personen mit Leiden des Gehapparates und/oder des Skeletts können sich bei Schnee- oder Eisglätte bis 11.00 Uhr vom Dienst befreien lassen, wenn sie auf Grund der Wegeverhältnisse an ihrem Wohnort befürchten, dass sie die Dienststelle möglicherweise nicht gefahrlos bis zum Beginn der Kernarbeitszeit erreichen könnten.
- (2) Sollte die extreme Wetterlage den Tag über anhalten, so kann die Person einen ganzen Tag vom Dienst befreit werden. In diesem Fall ist mit der/dem Dienstvorgesetzten vor Ende der Kernarbeitszeit telefonisch zu erörtern, ob eine Transportmöglichkeit (z.B. Fahrgemeinschaft, Kostenübernahme für Taxi etc.) für den folgenden Arbeitstag besteht.
- (3) Der verspätete Beginn des Dienstantritts bzw. das Nichtantreten des Dienstes ist zum Beginn der Kernarbeitszeit der/dem Fachvorgesetzten telefonisch oder per e-mail zu melden.

§ 7 Verfahrensweise bei sonstigen extremen Wetterlagen

- (1) Personen, bei denen sich sonstige, oben nicht genannte extreme Wetterlagen (z.B. Sturm) auf ihr spezielles Leiden auswirken, können sich bis zu einem Tag vom Dienst befreien lassen.
- (2) Das spezielle Verhältnis „Wetterlage-Leiden“ sollte im Vorfeld mit dem Betriebsarzt erörtert werden, sofern dies vorher möglich ist. Es gilt § 3 dieser Vereinbarung.
- (3) Der verspätete Beginn des Dienstantritts bzw. das Nichtantreten des Dienstes ist zum Beginn der Kernarbeitszeit der/dem Fachvorgesetzten telefonisch oder per e-mail zu melden.
- (4) Sollte die extreme Wetterlage den Tag über anhalten, so hat die Person mit der/dem Dienstvorgesetzten vor Ende der Kernarbeitszeit telefonisch zu erörtern, ob für den folgenden Arbeitstag eine Transportmöglichkeit (z.B. Fahrgemeinschaft, Kostenübernahme für Taxi etc.) besteht.

§ 8 Umgang mit der Ausfall-Arbeitszeit

- (1) Mit der Ausfall-Arbeitszeit außerhalb der Kernarbeitszeit wird entsprechend der DV GLAZ verfahren. Diese Arbeitszeit ist vom Betroffenen nachzuholen.
- (2) Die Ausfall-Arbeitszeit innerhalb der Kernarbeitszeit muss nicht nachgearbeitet werden und wird wie Krankmeldung ohne Krankenschein gewertet.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. In diesem Falle sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen.

Datum: 2. Februar 2005

für die
Hochschulleitung: